

Preisblatt für die Aushilfsenergie Erdgas für Unternehmen

innerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Bad Reichenhall KU (gültig ab 01.01.2022)

Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU liefern für Kunden mit registrierende 1h-Leistungsmessung aus dem Niederdrucknetz Aushilfsenergie - Ersatzversorgung - zu den Bedingungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Reichenhall KU und zu den Konditionen der Grund- und Ersatzversorgung.

Für Kunden anderer Druckebenen liefern die Stadtwerke Bad Reichenhall KU die beiderseitig mit einem Monat zum Monatsende kündbare Aushilfsenergie zu den Allgemeinen Bedingungen für die Erdgaslieferung der Stadtwerke Bad Reichenhall KU und folgenden preislichen Konditionen, sofern durch Stadtwerke Bad Reichenhall KU für die Lieferung von Aushilfsenergie kein anderes Angebot unterbreitet wird.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung des gemessenen Erdgases wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie gemäß nachstehenden Ziffern 1 bis 6 ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden die Lastgangbilanzierung und Messung mittels einstündiger registrierender Lastgangmessung (Leistungsmessung).

1. Entgelt für die Erdgaslieferung

Aushilfsenergie	Preis ab 01.01.2022	
	netto	brutto
Arbeitspreis	28,00 ct/kWh	33,32 ct/kWh
Grundpreis	200,00 €/Monat	238,00 kWh

2. Netznutzung, Abgaben und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Erdgaslieferung erhöht sich um die Netznutzung, die Konzessionsabgabe sowie um die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb.

3. Strukturierungsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um einen Aufschlag für die Strukturierung der Auspeisemengen, der der Höhe nach der jeweils aktuell veröffentlichten Bilanzierungsumlage des Marktgebietsverantwortlichen entspricht.

4. CO₂-Emissionsaufschlag

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die dem Lieferanten entstehenden Kosten für den Erwerb der für die Liefermenge zu beschaffenden Emissionszertifikate nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Die Kosten bestimmen sich nach dem jeweils für das Kalenderjahr gültigen Preis der Emissionszertifikate unter Anwendung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Umrechnungsgrundsätze und -faktoren für das gelieferte Erdgas.

5. Energiesteuer

Das Entgelt für die Gaslieferung erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Lieferanteneigenschaft nachweist.

Hinweis! Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis: darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

6. Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.